

Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmen nach Arbeitszeitgesetz

§ 13 Abs. 3 Nr. 2a ; 2b ; 2c § 15 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 1b, Nr. 2

1. Beim Ausfüllen des Antrags für § 13 Abs. 3 Nr. 2a ; 2b ; 2c müssen die Haken zwischen Punkten 1 und 7 übereinstimmen. Unter Punkt 7 ist nur die Tabelle auszufüllen, die mit einem Haken aktiviert ist. Wurden keine Tage bewilligt, ist der Haken unter „keine(n) genehmigt wie unter 7.“ zu setzen.
2. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss aus organisatorischen Gründen und zur ausreichenden Vorprüfung mindestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Sonn-/Feiertages, an denen die Arbeitnehmer die Arbeiten beginnen sollen, bei der Gewerbeaufsicht eingegangen sein. Ansonsten kann eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrags nicht garantiert/gewährleistet werden.
3. Der Antrag kann per Post, Fax oder Mail der [Gewerbeaufsicht](#) zugestellt werden
4. Der Antrag auf Bewilligung von Ausnahmen nach [Arbeitszeitgesetz](#) (§ 13 / § 15) sind nur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einzureichen, wenn der Hauptsitz der Firma, die den Antrag stellt, im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ansässig ist. Dabei ist zu vernachlässigen, wo die Arbeitnehmer der Firma innerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland an den bewilligten Sonn-/Feiertag(en) tätig sein werden/sind.
5. Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet.
6. Werdende und stillende Mütter sowie Kinder und Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden.
7. Inwieweit für die Arbeitnehmer die Verpflichtung besteht, die mit dieser Bewilligung zugelassene Arbeit zu leisten, richtet sich nach den für den einzelnen Arbeitnehmer geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften, z.B. Einzelarbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag.
8. Die Gebührenhöhe für die Bearbeitung Ihres Antrags richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten an den bewilligten Sonn-/Feiertagen und der Anzahl der genehmigten Sonn-/Feiertage. Den Gebührenbereich für Ihren Antrag können Sie in der Anlage der aktuellen [Gebührenverordnung des Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald](#) unter 56.20. 02 entnehmen.
9. Weitere rechtlich bindende Hinweise finden Sie im endgültigen Bescheid zu Ihrem Antrag, den Sie nach Bearbeitung per Post erhalten.